

## **Richtlinien der Gemeinde Untermerzbach über die Gewährung von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen**

(Stand: 20.10.2011)

Die Gemeinde Untermerzbach gewährt im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Zuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen

### **I. Fördervoraussetzungen**

1. Die denkmalpflegerischen Maßnahmen dienen dem Erhalt, Instandsetzung oder Wiederherstellung eines baulichen Denkmals. Das Denkmal muss in der Denkmalliste eingetragen sein.
2. Die denkmalpflegerische Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme muss nachgewiesen werden.
3. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert sein und ein Finanzierungsplan vorgelegt werden.

### **II. Zuschusshöhe und Bemessungsgrundlagen**

1. Die Höhe des Zuschusses beträgt für Maßnahmen privater Träger in der Regel 10 v. H. des reinen, aus Gründen der Denkmalpflege erforderlichen Mehraufwandes (denkmalpflegerische Mehrkosten), höchstens jedoch € 2.500,-- pro Maßnahme. Bei Maßnahmen kirchlicher Träger beläuft sich der zu gewährende Zuschuss auf höchstens € 5.000,-- pro Maßnahme.
2. Die denkmalpflegerischen Mehrkosten werden durch die Gemeinde anhand vorzulegender Rechnungsbelege nach pflichtgemäßem Ermessen ermittelt. Denkmalpflegerische Mehrkosten sind der Unterschiedsbetrag zwischen den Kosten, die aus Gründen der Denkmalpflege notwendig sind und herkömmlichen Unterhalts- bzw. Herstellungskosten. Eigenleistungen und Leistungen Dritter, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden nicht gefördert. Im Zweifelsfall hat der Bauherr die Höhe der denkmalpflegerischen Mehrkosten gutachterlich nachzuweisen.
3. Ein Zuschuss wird innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren pro Denkmal nur einmal vergeben. Maßgeblich für die Berechnung des Zeitraumes ist der Beginn der (abgeschlossenen) denkmalpflegerischen Maßnahme und die Antragstellung für eine (neue) Maßnahme.

### **III. Ausnahmen und Sonderfälle**

1. Abweichungen von Ziff. II sind nur möglich, wenn sich die Gesamtkosten einer Maßnahme in krassem Mißverhältnis zu den festgestellten denkmalpflegerischen Mehrkosten befinden und die Erhaltung des Denkmals im besonderen Interesse der Öffentlichkeit liegt.
2. Privaten Antragstellern, die ein besonders aufwändiges Baudenkmal zu erhalten haben, kann bei Nachweis der Bedürftigkeit eine von Ziff. II.1 abweichende Förderung gewährt werden.

3. Die Förderung von Gebäuden, die nicht in der Denkmalliste geführt werden, aber aufgrund ihrer Lage oder baulichen Bedeutung als ortsbildprägend eingestuft werden können, ist nur möglich, wenn die Förderungswürdigkeit vom Gemeinderat bzw. Bauausschuss anerkannt wurde.

#### **IV. Antragstellung und Verfahren**

1. Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde unter Vorlage eines übersichtlichen und prüfbaren Kostenvoranschlages sowie eines Finanzierungsplanes zu beantragen. Auf den Finanzierungsplan kann verzichtet werden, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von € 25.000 nicht überschreiten. Ferner soll dem Antrag mindestens ein Lichtbild vom Zustand des zu fördernden Objektes vor Beginn der Maßnahme beigelegt werden.

2. Nachträgliche Kostenerhöhungen führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel auf Antrag nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage prüffähiger Belege. Eine Maßnahme ist dann beendet, wenn seitens der Denkmalschutzbehörden oder der Direktion für Ländliche Entwicklung keine Mängel in der Bauausführung festgestellt wurden. Dem Auszahlungsantrag soll mindestens ein Lichtbild nach Beendigung der Maßnahme beigelegt werden.

4. Auf eine Förderung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab sofort in Kraft.